

BGer 5A_199/2025 vom 13. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_199_2025

FR: TF 5A_199/2025 du 13 mars 2025

IT: TF 5A_199/2025 del 13 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand bildet ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend eine erstinstanzliche prozessleitende Verfügung in einem Eheschutzverfahren (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Er schliesst das Verfahren nicht ab und ist somit ein Zwischenentscheid. Zwischenentscheide können jedoch nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2).

Sodann hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits an den fehlenden Ausführungen zu den besonderen Anfechtungsvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG . Sodann mangelt es auch vollständig an einer Auseinandersetzung mit der Begründung im angefochtenen Entscheid, wieso das Kantonsgericht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist (fehlender nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil betreffend Fristverlängerung; fehlende funktionale Zuständigkeit betreffend Ausstand des erstinstanzlichen Richters und superprovisorische Reduktion des Unterhalts). Der Beschwerdeführer macht vielmehr sinngemäss geltend, er werde mit falsch berechnetem Unterhalt zerstört und die kantonalen Gerichte würden Diebstahl und Prostitution fördern. Dies wie auch das Anliegen um "Neuaufnahme des Eheschutzverfahrens" steht jedoch ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.